

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dennis Buchner (SPD)**

vom 29. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2021)

zum Thema:

Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes bei Baustellen in Berlin

und **Antwort** vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dennis Buchner (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26425
vom 29. Januar 2021
über Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes bei
Baustellen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter Pankow und Mitte von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wurden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwieweit fallen für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes im Zuge von Baumaßnahmen Gebühren für die Bauherren an? Gemeint ist hier z. B. der langfristige Wegfall von Gehwegen, Radspuren oder sogar Fahrspuren durch die Baustelle.

Antwort zu 1:

Für Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Straßenland fallen Sondernutzungsgebühren gemäß § 11 Absatz 9 Berliner Straßengesetz in Verbindung mit der Sondernutzungsgebührenverordnung sowie Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungsgebührenordnung an.

Frage 2:

Welche Beträge fallen in der Regel an?

Antwort zu 2:

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Tarifstellen 5.1 und 5.2 der Sondernutzungsgebührenverordnung. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Straßenland sind für die Verwaltungsgebühren die Tarifstellen 6902, 6906 bis 6909 und 6916 bis 6918 der Verwaltungsgebührenordnung einschlägig.

Frage 3:

Ein Beispiel: Für ein Großbauvorhaben an der Herrmann-Blankenstein-Str. und Otto-Ostrowski-Straße im Bezirk Pankow sind seit Langem ein Gehweg und zahlreiche Parkplätze weggefallen. Seit einigen Wochen ist ein Teilabschnitt der Otto-Ostrowski-Straße sogar wie ein Privatgrundstück komplett abgesperrt und kann auch zu Fuß nicht mehr durchquert werden. Welche Kosten sind hier mit dem Bauherren vereinbart?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:
„Für das Bauvorhaben Landsberger Allee 104 (Otto-Ostrowski-Straße/Herrmann-Blankenstein-Straße und Stadtplatz) wurden für den Zeitraum vom Juli 2017 bis vorerst März 2021 Verwaltungsgebühren in Höhe von 4.884,96 € und Sondernutzungsgebühren (inklusive Baugrubenverbau) in Höhe von 349.018,00 € für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes erhoben.“

Frage 4:

Inwieweit erfolgen nach Fertigstellung von Bauarbeiten Abnahmen des durch die Bauarbeiten genutzten Straßenlandes mit Bauherren und öffentlicher Hand? Wie werden etwa Straßenschäden durch die Nutzung mit Lastkraftwagen dokumentiert? Haftet der Bauherr für solche Schäden (zur Erläuterung: kein Zusammenhang mit dem Beispiel aus Frage 3)?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:
„Bei größeren Bauvorhaben werden im Straßen- und Grünflächenamt Pankow grundsätzlich vor Baubeginn und Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung von Baustellen auf öffentlichem Straßenland Sicherheitsleistungen gefordert. Laut Nebenbestimmung hat der Sondernutzende den Zustand des öffentlichen Straßenlandes vor Baubeginn zu dokumentieren. Nach Beendigung der Sondernutzung und vor Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt die Abnahme des öffentlichen Straßenlandes durch den zuständigen Bezirksingenieur des Straßen- und Grünflächenamtes Pankow.“

Die Vorgehensweise der anderen Bezirke ist ähnlich.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilte mit:

„Beschädigungen außerhalb der vom Sondernutzenden beantragten und genutzten Flächen, zum Beispiel durch wartende Lastkraftwagen, die illegal Gehwege auf der anderen Straßenseite befahren, können in den meisten Fällen nicht der Baumaßnahme zugeordnet werden, da hierfür häufig die entsprechenden Beweise fehlen. Insofern greift hier der § 15 Berliner Straßengesetz, wonach dann der Fahrzeugführende verantwortlich zu machen ist.“

Berlin, den 11.02.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz